hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen - auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt ausgeführte Tätigkeiten zur Reinigung, Pflege, Wartung oder Instandsetzung von Gegenständen, zur Umarbeitung oder Einzelanfertigung von Sachen auf Bestellung (§ 164 ZGB). H. D. sind / Dienstleistungen, die sich auf die Wohnung, die Wohnungseinrichtung, technische Konsumgüter, Kleidungsstücke sowie andere der Bedürfnisbefriedigung dienende Gegenstände beziehen. Mit ihnen wird der Gebrauchswert solcher Gegenstände erhalten oder bis zu einem bestimmten Grad wiederhergestellt oder eine neue Sache mit entsprechendem Gebrauchswert nach den Wünschen des Bürgers hergestellt. H. D. spielen im täglichen Leben eine große Rolle und sind deshalb im ZGB (§§ 164-188) sehr ausführlich geregelt. Für einige Arten von h. D. wurden / Allgemeine Bedingungen erlassen, z. B. mit der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger vom 28. Mai 1976 (GBl. I 1976 Nr. 23 S. 312; im folgenden ALB Wäscherei genannt). H. D. werden überwiegend von Z' Dienstleistungsbetrieben erbracht, können aber auch zwi-Bürgern vertraglich vereinbart werden. Dienstleistungsbetriebe sind gemäß § 12 Abs. 2 ZGB grundsätzlich verpflichtet, auf jedes Angebot eines Bürgers zum Abschluß eines Vertrages über h.D. einzugehen, wenn die gewünschten Leistungen im Rahmen ihrer Versorgungsaufgaben liegen. Nur ausnahmsweise kann der Dienstleistungsbetrieb einen Vertragsabschluß ablehnen, z. B. dann, wenn die gewünschte Dienstleistung auf Grund der Beschaffenheit des betreffenden Gegenstandes entweder nicht mit Erfolg ausgeführt werden kann (z. B. wenn mit Farbe verschmutzte Kleidungsstücke gereinigt werden sollen) oder nicht ohne Beschädigung desselben ausführbar ist (z.B. wenn zu waschende Wäschestücke so fadenscheinig sind, daß sie beim Waschvorgang zerreißen würden). Der Vertragsabschluß kann auch verweigert werden, wenn die örtlichen Staatsorgane vorübergehend eine Annahmesperre für bestimmte Dienstleistungen festgelegt ha-

ben, weil die vorhandenen Kapazitäten für den zeit-

weiligen (meist saisonbedingt) gewachsenen Bedarf nicht ausreichen. Die örtlichen Staatsorgane können

auch die Zuständigkeit jeweils eines bestimmten Be-

triebes für einzelne Wohngebiete festlegen, um eine gleichmäßige Versorgung mit h. D. in allen Wohnge-

bieten zu sichern. Ein in diesem Sinne "unzuständiger" Dienstleistungsbetrieb könnte ebenfalls den

Vertragsabschluß ablehnen. Das Fehlen von Ersatz-

teilen berechtigt nicht von vornherein, die Reparatur

eines Gegenstandes abzulehnen. Stehen die erfor-

derlichen Teile nur gegenwärtig nicht zur Verfügung,

muß der Dienstleistungsbetrieb sich um schnellstmögliche Lieferung bemühen. Werden derartige Er-

satzteile nicht mehr hergestellt, weil die Frist für die

Ersatzteilversorgung bereits abgelaufen ist, kann der

Vertragsabschluß erst abgelehnt werden, wenn eine

Reparatur des defekten Teiles selbst nicht möglich ist, Ersatzteile aus weiterentwickelten Erzeugnissen nicht verwendet werden können und auch keine brauchbaren (evtl, regenerierbaren) Teile aus der früheren Reparatur eines entsprechenden Gerätes zur Verfügung stehen. Erst recht unzulässig ist es, die Reparatur älterer Geräte abzulehnen, ohne daß geprüft wurde, ob überhaupt Ersatzteile benötigt werden.

Bereits bei Vertragsabschluß obliegen beiden Partnern bestimmte Pflichten. Die Mitarbeiter der Annahmestellen bzw. der *Dienstleistungsbetriebe* sind verpflichtet, den Bürger über den Umfang der erforderlichen Leistungen, deren voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Preis zu informieren und über die zweckmäßigste Art der Bearbeitung zu beraten (§ 168 ZGB; § 2 ALB Wäscherei). Diese Beratungspflicht ist eine Rechtspflicht; ihre Verletzung kann Schadenersatzansprüche des Bürgers oder dessen Recht zur Anfechtung des Vertrages nach sich ziehen. Führt ein Betrieb bestimmte Reparaturen nicht nur auf Grund von Dienstleistungsaufträgen aus, sondern - als Vertragswerkstatt eines Herstellerbetriebes - auch zur Erfüllung von / Garantieansprüchen aus Kaufverträgen, hat er den Bürger bei der Auftragsannahme zu befragen, ob für das Gerät oder für später eingebaute Ersatzteile noch Garantieansprüche bestehen. Unterläßt er diese Frage und führt das dazu, daß die Reparatur als Dienstleistung (also gegen Entgelt) statt als Nachbesserung (also unentgeltlich) ausgeführt wird, steht dem Bürger ein Schadenersatzanspruch (in Höhe der bereits gezahlten Reparaturkosten) zu, wenn er nach weist, daß bei Abschluß des Dienstleistungsvertrages noch Garantieansprüche bestanden.

Der Bürger seinerseits muß den Betrieb auf alles hinweisen, was bei der Bearbeitung der konkreten Sache von Interesse sein könnte, z. B. auf Eigenschaften der Sache, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern (§ 170 Abs. 2 ZGB). Soll ein Kleidungsstück chemisch gereinigt werden, das nicht mit Behandlungssymbolen gekennzeichnet ist, hat er z. B. anzugeben, ob und wie bereits eine chemische Reinigung vorgenommen wurde, sofern ihm das bekannt ist (§3 ALB Wäscherei). Die Partner müssen sich einig darüber sein, welche Arbeiten ausgeführt werden sollen. Kann der Bürger selbst nicht erkennen, was die Ursache dafür ist, daß ein Gerät nicht mehr funktioniert, hat der Betrieb ihn so zu beraten, daß konkret vereinbart werden kann, welche Arbeiten auszuführen sind. Läßt sich das nicht gleich feststellen, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird vereinbart, daß alle erforderlichen Reparaturen ausgeführt werden, oder es wird festgelegt, bis zu welcher Kostenhöhe der Bürger die Reparatur ausführen lassen möchte. Stellt sich bei gründlicher Untersuchung des Gerätes heraus, daß diese Kosten bei Ausführung aller erforderlichen Arbeiten überschritten würden, muß der Betrieb den Bürger informieren und dessen Entscheidung abwarten. Muß der Ort vereinbart werden, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll (z. B. bei der Hausreparatur von elektrischen Großgeräten), ist es auch erforderlich,